

RS OGH 1997/12/19 4Ob366/97w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1997

Norm

EO §379 Abs3 Z3 E3

Einheitliche RL und Gebräuche für Dokumentenakkreditive Art1 ff

Rechtssatz

Gehört zu diesen Dokumenten auch ein Konnossement über einen Warenposten des Begünstigten, das an Order des Akkreditivschuldners gestellt ist, und macht der Akkreditivschuldner glaubhaft, daß die Zurückbehaltung des Konnossements durch die Akkreditivbank für ihn die einzige Möglichkeit ist, allfällige Schadenersatzforderungen gegen den Begünstigten mittels einstweiliger Verfügung zu sichern, so kann das Gericht der Akkreditivbank mittels Drittverbots die Rückgabe des Konnossements an den Begünstigten beziehungsweise die von diesem beauftragte Avisobank vorerst untersagen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 366/97w

Entscheidungstext OGH 19.12.1997 4 Ob 366/97w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0110675

Dokumentnummer

JJR_19971219_OGH0002_0040OB00366_97W0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at